

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 103 19 d 2/5 vom 16.07.2014 für das Gebiet beiderseits der Garden-City-Straße zwischen Niorter Straße und Rottenbach (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 mit Begründung vom

05. August 2014 bis 19. September 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
--------------------------------------	---

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Die geplante zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 52.000 qm. Somit war gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB überschlüssig zu überprüfen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Diese Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls ist in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dokumentiert.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen,
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/4 für das Gewerbegebiet „Lauterer Höhe“ zwischen Lauterer Straße, Niorter Straße und Straße Lauterer Höhe vom 09.04.2008, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 103 19 d 2/5 vom 16.07.2014 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, den 25.07.2014
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin